

wird in der Regel erst bei Auflösung der Ehe, insbesondere im Falle der Scheidung, brennend. Erst dann kommt es darauf an, welche Ansprüche an dem während der Ehe erworbenen Vermögen bestehen, erst dann zeigt es sich, daß die Frau, die im Interesse der Familie keinem Erwerb nachgegangen ist, wirtschaftliche Nachteile erleidet, wenn die güterrechtlichen¹ Normen das nicht verhindern.

Im Kern liegt also der aus der sozialen Umwälzung sich ergebende Inhaltswandel des Güterrechts darin, daß, während das kapitalistische Güterrecht seine praktische Bedeutung hauptsächlich für die Dauer der Ehe besitzt und die ständige Unterdrückung der Frau gewährleistet, das sozialistische Güterrecht vor allem dafür Sorge zu tragen hat, daß bei einer Trennung der Ehe oder Entzweiung der Ehegatten keine Lage eintritt, die sich als Verstoß gegen das Gleichberechtigungsprinzip erweist. In diesem Zeitpunkt handelt es sich aber nicht mehr um die „Festigung des Ehebandes“, sondern um wirtschaftliche Fragen, und daraus ergibt sich die Richtigkeit der Auffassung, die die ökonomische Bedeutung des Güterrechts im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Gleichberechtigungsprinzips in den Vordergrund stellt.

Übrigens entspricht die hier vertretene Auffassung, daß die innere Begründung für die Beteiligung der Frau am Mannesvermögen in ihrem im Interesse der Familie erfolgten Verzicht auf eigenen Arbeitsverdienst zu finden ist, auch der Meinung des Entwurfs zum Familiengesetzbuch zum mindesten insoweit, als die Beteiligung über die gemeinsam genutzten Gegenstände hinausgeht. Der Entwurf nennt diesen weitergehenden Anspruch „Ausgleichsanspruch“ und sagt ausdrücklich, daß er deshalb zugebilligt werde, weil die Frau durch die Erfüllung ihrer Pflichten als Hausfrau und Mutter verhindert war, „durch berufliche Tätigkeit einen Arbeitsverdienst zu erzielen“. Klarer kann das Wesen dieses Anspruchs als eines Ausgleichs für die durch den Verzicht auf Erwerbstätigkeit erlittenen Nachteile kaum charakterisiert werden!

b) Wenn oben ausgeführt wurde, daß aus dem Wesen der Ehe in der sozialistischen Gesellschaft — und auch schon in unserer Ordnung — die Forderung „was dem einen gehört, muß auch dem anderen gehören“ nicht hergeleitet werden könne, so sollte damit nicht gesagt werden, daß güterrechtliche Bestimmungen niemals im Wesen der Ehe ihre Begründung finden könnten. Lebens- und Schicksalsgemeinschaft zweier Menschen bedeutet auch Verantwortung des einen für das Wohlergehen des anderen. Diese Verantwortung wird von den Gatten einer normalen Ehe während deren Dauer durchaus empfunden; man muß aber sehen, daß sie im Falle der Scheidung der Ehe in bestimmter Hinsicht über diesen Zeitpunkt hinaus wirkt. Das Schicksal von heute ist die Grundlage des Schicksals von morgen; und wer für das heutige Schicksal eines anderen mitverantwortlich ist, trägt insofern, ob er will oder nicht, einen Teil der Verantwortung für dessen künftiges Schicksal. Es ist das richtige Gefühl für diese Kausalität, wenn man es als untragbar und dem Wesen der Ehe höchst zuwider empfindet, daß von zwei jahrelang verbundenen Menschen der eine beim Auseinandergehen alles, was in der Ehe erworben wurde, sollte mit sich nehmen dürfen, wenn damit der andere einer Notlage ausgesetzt würde — selbst wenn dieser zum Erwerb jenes Gutes nicht beigetragen hat.

Mit diesem Gedanken verbindet sich ein weiterer. Sinn und Inhalt der ehelichen Lebens- und Schicksalsgemeinschaft unmittelbar erfordern und rechtfertigen es nicht, daß beispielsweise an einem Sparguthaben, das der Mann aus seinem Arbeitseinkommen zurückgelegt hat, die Frau ipso jure beteiligt sei (und umgekehrt); sie scheinen es mir aber zu erfordern, daß über den Tisch, von dem sie essen, und die Betten, in denen sie schlafen, nicht einer der Gatten nach Belieben verfügen kann, mögen sie auch aus seinen Mitteln beschafft worden sein. Die gemeinsam genutzten Dinge sind, wenn auch nicht allein, eine Art materielles Substrat der Ehe; sie sind unmittelbar in die gemeinsame Lebensführung einbezogen. Insoweit haben in einer guten Ehe die Partner auch in der Regel gar nicht das

Gefühl, daß es sich um Mannesgut oder Frauengut handelt — sie fassen es als Ehegut auf; in dieser Richtung wirkt auch die praktische Schwierigkeit, nach einer langjährigen Ehe noch festzustellen, von welchem Gatten und mit welchen Mitteln ein Hausratsgegenstand angeschafft worden ist.

Die Verbindung dieser beiden Gedanken führt zu dem Ergebnis, daß Sinn und Inhalt der Ehe in der Übergangsperiode zwar keine automatische Beteiligung eines Gatten am Vermögen des anderen, wohl aber eine güterrechtliche Regelung dergestalt rechtfertigen, daß im Falle der Eheaufflösung dem Besitz des einen Ehegatten nicht eine Notlage des anderen — in der Regel der Frau — gegenüberstehen darf, wobei die Frage, mit wessen Arbeit oder Mitteln das vorhandene Gut erworben wurde, keine Rolle spielt. Zur Vermeidung einer solchen Diskrepanz ist in irgendeiner Form eine Gemeinschaft an den während der Ehe gemeinsam genutzten Gegenständen, vor allem dem Hausrat, besonders geeignet, weil diese Sachen einerseits zum materiellen Substrat der vereinten Lebensführung der Ehegatten gehören und weil andererseits im Regelfälle gerade die Notwendigkeit, sich die zur Lebensführung unentbehrlichen Gegenstände von heute auf morgen wieder zu beschaffen, zu einer Notlage des Ehegatten* führen würde, der bei der Trennung der Ehe alle diese Gegenstände im Besitz des anderen zurücklassen müßte. Hierin liegt die Begründung der oben zu 2 b) aufgestellten These.

c) Zu diesen primären Grundsätzen, auf denen das Güterrecht der in der Entwicklung zum Sozialismus begriffenen Gesellschaft aufbauen muß, tritt noch eine Anzahl weiterer Erfordernisse.

Die Übergangsperiode ist auf dem Gebiet der Familienrechtsverhältnisse durch die Uneinheitlichkeit der sozialen Position der Eheleute gekennzeichnet. Es gibt Familien, in denen beide Eheleute gesellschaftlich nützliche Arbeit leisten. Es gibt Familien, in denen lediglich der Mann erwerbstätig ist, die Frau hingegen die Arbeit im Hause verrichtet. Es gibt auch noch Familien, in denen die Frau nicht einmal diese Arbeit leistet, sondern sie Hausangestellten überläßt. Schließlich gibt es in der DDR auch noch zahlreiche Familien, deren Einkommen auf dem Privatbesitz an Produktionsmitteln oder Handelsbetrieben, also ganz oder zum Teil auf der Ausbeutung angestellter Arbeitskräfte beruht, wobei sich die Stellung der Frau wieder danach unterscheiden kann, ob sie im Betrieb mitarbeitet oder sich auf Haushalt und Kindererziehung beschränkt oder überhaupt keine Arbeit leistet. Zu allen diesen Möglichkeiten gibt es auch noch Zwischenstufen.

Es versteht sich, daß es nicht möglich und auch nicht notwendig ist, für alle diese Kategorien besondere Güterrechtstypen* zu schaffen*, zumal sich ja auch die soziale Position der Eheleute im Laufe einer Ehe häufig ändert. Andererseits ist aber auch eine völlig undifferenzierte Behandlung aller dieser verschiedenen Situationen abzulehnen, weil sie der die Entwicklung der sozialistischen Basis fördernden sowie der erzieherischen Aufgabe des Rechts nicht gerecht werden kann und auch zu Lösungen führen würde, die dem Rechtsbewußtsein der Werktätigen nicht entsprächen. Um die damit gekennzeichneten Aufgaben zu erfüllen, bedarf es nicht verschiedener Güterrechte; aber das einheitliche Güterrecht muß so elastisch sein, daß es die verschiedenartigen Lebensverhältnisse berücksichtigen kann.

So leuchtet es ohne weiteres ein, daß eine Beteiligung der nicht im Erwerbsleben stehenden Frau an dem vom Mann erworbenen Vermögen* — soweit ihre Beteiligung aus der Notwendigkeit eines Ausgleichs für den durch Haushaltspflichten bedingten Verzicht auf eigene Erwerbstätigkeit hergeleitet wurde — ihre Begründung verliert, wenn die Frau keine wesentliche oder überhaupt keine Arbeit im Haushalt leistet, gleichwohl aber auch keinen Beruf ausübt. Ein für alle Ehen uniformes Güterrecht würde aber auch solchen Drohnexistenzen — der Fall kommt gelegentlich auch so vor, daß der Mann auf Kosten der Arbeit seiner Frau faulenz — jene Beteiligung gewährleisten und damit seine erzieherische Funktion nicht erfüllen.